

Reglement über die Führung
des Alters- und Pflegeheims
"Wohnen am Rotbach"
(Heimreglement)

Vom Stimmvolk genehmigt am

In Anwendung seit dem.....

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bühler AR erlässt, gestützt auf, Art. 3 des Gemeindegesetzes, des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) sowie der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bühler, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Trägerschaft

Art. 1

Die Politische Gemeinde Bühler ist Trägerin des Alters- und Pflegeheims Wohnen am Rotbach. Sie betreibt das Heim und mietet zu diesem Zweck die Gebäulichkeiten von der Genossenschaft Altersheim Bühler. Der Mietvertrag ist jährlich kündbar. Die Gemeinde ist Mitglied dieser Genossenschaft und ist in deren Vorstand vertreten.

Zweck

Art. 2

Das Alters- und Pflegeheim Wohnen am Rotbach bietet pflege – oder betreuungsbedürftigen Menschen ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege.

Grundsatz

Art. 3

Das Alters- und Pflegeheim Wohnen am Rotbach wird politisch und religiös neutral geführt.

II. Zuständigkeiten

Organisationsform

Art. 4

Das Alters- und Pflegeheim Wohnen am Rotbach wird als öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen ohne Rechtspersönlichkeit geführt.

Finanzierung

Art. 5

Die Rechnung des Alters- und Pflegeheims wird als Spezialfinanzierung geführt und soll über 6 Jahre ausgeglichen sein.

Gemeinderat

Art. 6

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Betrieb und die Leitung des Alters- und Pflegeheims Wohnen am Rotbach aus.

Er entscheidet über alle Fragen die nicht in einem Gesetz oder diesem Reglement geregelt sind.

Dem Gemeinderat obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Heimkommissionspräsidiums und der Kommissionsmitglieder
- b) der Erlass und die Änderung des Pflichtenhefts der Heimkommission
- c) die Beschlussfassung über Anträge der Heimkommission
- d) die Entscheidung über Rekurse gegen Beschlüsse der Heimkommission
- e) die Wahl der Heimleitung und er erlässt die für die Anstellungen relevanten Elemente

Heimkommission

Art. 7

Der Heimkommission gehören in der Regel 6-8 Personen an. Davon ist mindestens 1 Person Mitglied des Gemeinderates. Sie unterstützt die Heimleitung in der strategischen Organisation und Führung des Heimes. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Heimleitung ist mit beratender Stimme in der Heimkommission. Eine vom Personal gewählte Vertretung ist stimmberechtigt.

Der Heimkommission obliegen insbesondere:

- a) die Beratung des Gemeinderates in allen Fragen, die sich diesem zum Wohnen am Rotbach stellen
- b) die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über den Betrieb und die Heimleitung bezüglich betreuerischer, struktureller, betrieblicher, personeller und finanzieller Belange
- c) die Anträge zur Wahl der Heimleitung zuhanden des Gemeinderates
- d) Anstellung der Bereichsleitung
- e) die Beratung der Jahresrechnung und des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates; diese werden durch die Heimleitung und das Kommissionspräsidium erstellt
- f) die Erstellung des Leitbildes und des Betriebskonzeptes zusammen mit der Heimleitung zuhanden des Gemeinderates
- g) die Erstellung der Taxordnung zuhanden des Gemeinderates

Unmittelbare Aufsicht

Art. 8

Die Heimkommission prüft, ob die Bewohnenden die im Leitbild postulierte Lebensqualität im Wohnen am Rotbach vorfinden.

Die Heimkommission ist verantwortlich für die Kontrolle der operativen Leitung bezüglich der Leistungserbringung, deren Qualität und Wirtschaftlichkeit.

Werden Aufgrund der Kontrollen Mängel in der Betriebsführung, Betreuung oder Pflege festgestellt, so erlässt die Heimkommission Weisungen an die Heimleitung zur Behebung dieser Mängel.

Die Heimkommission erstattet dem Gemeinderat Bericht via Protokolle.

Heimleitung

Art. 9

Der Heimleitung obliegt insbesondere:

- a) die Organisation und operative Führung des Alters -und Pflegeheims Wohnen am Rotbach
 - b) die fachgerechte und kostendeckende Betriebsführung
- Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Heimleitung sind im Funktionendiagramm festgelegt.

Die Heimleitung erstattet der Heimkommission Bericht über besondere Vorkommnisse.

III. Begründung und Auflösung von Pensionsverhältnissen

Art. 10

Diese werden in Pensionsverträgen und in den allgemeinen Vertragsbedingungen geregelt.

IV. Taxen

Taxen

Art. 11

Diese sind in der aktuellen Taxordnung geregelt. Anpassungen erfolgen durch die Heimkommission im Rahmen der kantonalen Vorgaben (Kostenrechnung, Maximaltarife).

V. Rechte und Pflichten der Bewohnenden

Betreuung und Pflege

Art. 12

Die Bewohnenden haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessenen Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Im Wohnen am Rotbach wird die Pflege und der Aufenthalt in der Regel bis ans Lebensende garantiert.

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit wird gemäss den geltenden Vorgaben des Kantons und des Bundes durchgeführt.

Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand, z.B. infolge Grippe, bewirkt in der Regel keine neue Einstufung.

Massgebende Grundlagen

Art. 13

Weitere Rechte und Pflichten sind in den allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegt.

Grundlage für das Pensionsverhältnis bilden das Heimreglement inkl. Taxordnung, die allgemeinen Vertragsbedingungen, sowie der Pensionsvertrag. Diese werden den Bewohnenden vor/bei Eintritt ausgehändigt. Änderungen in diesen Verträgen inkl. Beilagen bedürfen der Schriftlichkeit unter Einhaltung der vertraglich geregelten Kündigungsfrist.

Klagen/Beschwerden

Art. 14

Klagen über Mitbewohner und Mitarbeitende des Heims sind der Heimleitung vorzubringen.

Beschwerden von Bewohnenden und Angestellten gegen die Heimleitung können der Heimkommission vorgebracht werden.

Das Vorgehen ist im Dokument "Beschwerdeweg" geregelt.

VI. Besondere Bestimmungen

Bewohnerfonds

Art. 15

Vermächtnisse, Vergaben und Schenkungen werden, sofern in der Widmung keine besondere Zweckbestimmung festgehalten worden ist, dem Altersheimfonds zugewiesen und als Sondervermögen in der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Bühler geführt.

Die Mittel des Fonds werden für Anschaffungen und Veranstaltungen, die den Bewohnenden zugutekommen, verwendet.

VII. Schlussbestimmungen

Rechtsschutz

Art. 16

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1).

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 17

Das Reglement zur Führung des Alters- und Pflegeheims Wohnen am Rotbach (Heimreglement) ersetzt den Leistungsauftrag vom 27. Mai 2013.

Weitere Bestimmungen

Art. 18

Weitere Bestimmungen sind im aktuellen Leitbild und im Betriebskonzept geregelt. Anpassungen erfolgen durch die Heimkommission.

Vollzugsbeginn

Art. 19

Dieses Reglement ist dem obligatorischen Referendum unterstellt und tritt am 15. Mai 2022 in Kraft.

Gemeinderat Bühler

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Jürg Engler

Sandra Eugster-Tanner